

verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen und in den gesellschaftlichen Arbeit- und Lebensprozeß integriert werden sowie den Werktätigen in ihren kollektiv-erzieherischen Bemühungen die notwendige Anleitung und Unterstützung gegeben wird. Die Rechtspflegeorgane sind ihrerseits verpflichtet, die Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus ihrer Tätigkeit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen, insbesondere den Gewerkschaftsorganisationen, sowie den gesellschaftlichen Kollektiven gezielt zugänglich zu machen und sie in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung zur gesellschaftlichen Erziehung von Gesetzesverletzern und Vorbeugen von Straffälligkeit wirksam zu unterstützen (vgl. insbes. Art. 3 Abs. 3 StGB; § 19 Abs. 1 und § 256 StPO).

Zugleich wurden spezifische Rechtsformen für die unmittelbar gesellschaftlich-erzieherische Einflußnahme der Werktätigen im Zusammenhang mit der Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschaffen; so die Bürgschaft (§31 StGB), die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz i. Verb. mit Verurteilung und Strafaussetzung auf Bewährung (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 und § 45 Abs. 3 Ziff. 1 StGB), der Erziehungsauftrag an Kollektive der Werktätigen bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung (§ 47 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), die speziellen Regelungen zur gesellschaftlich-erzieherischen Einflußnahme und Hilfe bei jugendlichen Straftätern (vgl. §§70 und 72 StGB) sowie auch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den Strafvollzug (vgl. § 16 Abs. 2 SVWG).

Diese in vielfältigen Organisationsformen sich entwickelnde soziale Aktivität der Werktätigen, ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Leitungskräfte zur Vorbeugung von Straftaten und Erziehung Straffälliger hat ihre feste Grundlage in den sozialistischen Produktions- und Machtverhältnissen und ist Ausdruck der mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wachsenden politisch-moralischen Einheit des Volkes, der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie, der konkreten politischen Machtausübung der Arbeiterklasse und den mit ihr verbündeten anderen Werktätigen. Auch in dieser Massenaktivität, mit der der Straffällige als zur Verantwortung und Selbstbestimmung fähiger Mensch anerkannt und nicht mit seiner persönlichen Schuld allein gelassen wird, verkörpert sich der reale Humanismus der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, der unter der Herrschaft des Kapitals und seiner Wolfsgesetze objektiv unmöglich ist und das Vorstellungs- und Begriffsvermögen der bürgerlichen und revisionistischen Sozialismuskritiker übersteigt.

Der Prozeß dieser staatlich-gesellschaftlichen erzieherischen Einflußnahme vollzieht sich — wie jeder gesellschaftliche Prozeß — nicht Widerspruchs- und problemlos. Widersprüche und Probleme treten insbesondere auf hinsichtlich — des sehr verschiedenartigen persönlichen Entwicklungsstandes der Straftäter, ihrer sozialen Einsichtsfähigkeit und Bereitschaft zur Selbsterziehung und -disziplinierung, ihres Bildungsniveaus, ihrer beruflichen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten, ihrer familiären und sonstigen persönlichen Lebensumstände u. ä.; — der differenzierten realen Möglichkeiten und Befähigung der Kollektive zur erzieherischen Einflußnahme auf Straftäter wie auch des sehr unterschiedlich